

Sitzung vom 10. Januar 2013

**11. Anfrage (Bestimmung der Nutzungseignungsklassen
von Fruchtfolgeflächen)**

Kantonsrat Werner Scherrer, Bülach, und Kantonsrätin Gabriela Winkler, Oberglatt, haben am 29. Oktober 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Die Kulturlandinitiative ist eine Initiative in Form einer allgemeinen Anregung. Sie fordert, dass wertvolles Kulturland (Fruchtfolgeflächen FFF) und die ökologisch wertvollen Flächen einen besseren Schutz erhalten sollen. Als wertvolle Landwirtschaftsflächen/Kulturland gelten die Flächen der Bodeneignungsklassen 1 bis 5 (plus reduziert BEK 6 zu 50%). Nach Annahme der Initiative hat die Regierung nun den Auftrag, einen Umsetzungsvorschlag zu präsentieren. Dazu stützt sie sich voraussichtlich auf die eingetragenen Fruchtfolgeflächen / Bodeneignungsklassen ab.

In diesem Sinne bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Frage:

1. Nach welchen Kriterien, in wessen Auftrag und durch welche Institution(en) wurden die mit KR-Beschluss vom 31. Januar 1995 in den Richtplan aufgenommenen Fruchtfolgeflächen in Nutzungseignungsklassen (NEK) eingeteilt?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Werner Scherrer, Bülach, und Gabriela Winkler, Oberglatt, wird wie folgt beantwortet:

Eine erste Erhebung der Fruchtfolgeflächen (FFF) fand im Kanton Zürich ab 1985 statt. Die dazu nötigen Feldbegehungen wurden vom damaligen Amt für Landwirtschaft koordiniert und gemeindeweise von Mitarbeitenden des Amtes (Pflanzenbaulehrerinnen und -lehrern) zusammen mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern (Ackerbaustellenleitende) durchgeführt. Die Auswertung erfolgte durch das damalige Amt für Raumplanung und das damalige Meliorations- und Vermessungsamt. Fachliche Grundlage bildeten die «Vollzugshilfe im Bereich Landwirtschaft», Bundesamt für Raumplanung und Bundesamt für Landwirtschaft, 1983, sowie die kantonale «Kriterienliste für die Auscheidung der Fruchtfolgeflächen», 1985. Eine Beurteilung nach Nut-

zungseignungsklassen im heutigen Sinne wurde damals nicht vorgenommen. Die so erhobenen FFF wurden auch in den Richtplan 1995 aufgenommen.

Unabhängig von dieser FFF-Erhebung beauftragte die Volkswirtschaftsdirektion auf Beschluss des Kantonsrates 1988 (Vorlage 2865, Kreditbewilligung für die Durchführung der Bodenkartierung) die damalige Eidgenössische Forschungsanstalt für Agrarökologie und Landbau FAL (heute: Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon, ART) mit der Erstellung einer Bodenkarte für die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Massstab 1:5000. Die Arbeiten fanden zwischen 1988 und 1997 statt, die Projektleitung oblag der Volkswirtschaftsdirektion bzw. dem damaligen Amt für Landwirtschaft. Die Arbeiten umfassten auch eine Beurteilung der Böden nach landwirtschaftlicher Nutzungseignung mit Einteilung in zehn Nutzungseignungsklassen (NEK) und die Erstellung einer landwirtschaftlichen Nutzungseignungskarte. Die Methoden sind im «Grundlagenbericht zur Bodenkartierung des Kantons Zürich», FAL und VD-ZH, 1998, beschrieben (siehe dazu: Erläuterungen und Glossar zur Bodenkartierung unter <http://www.gis.zh.ch/boka/Glossar/Glossar-Bodenkarte.htm>).

Im Rahmen der laufenden Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans wurden auch die FFF neu beurteilt. Das Vorgehen wurde durch eine Arbeitsgruppe der Baudirektion unter Leitung des Amtes für Raumentwicklung und des Amtes für Landschaft und Natur festgelegt. 2009 wurden die landwirtschaftlichen Böden durch externe Bodenfachleute unter Beteiligung der Gemeinden (Ackerbaustellenleitende) im Feld überprüft. Die Aktualisierung der im kantonalen Richtplan festgelegten bzw. festzulegenden FFF erfolgte dabei gestützt auf die vorhandene Nutzungseignungsbeurteilung gemäss landwirtschaftlicher Bodenkarte. In Absprache mit dem Bund sind Böden der NEK 1–5 vollumfänglich, Böden der NEK 6 zu 50% als FFF anrechenbar. Notwendige Neubeurteilungen von Flächen, die nach der Bodenkartierung rekultiviert worden sind (z. B. Kiesgruben), oder von Flächen ausserhalb des ursprünglichen Kartierungsperimeters, erfolgten durch die Bodenfachleute nach der Kartieranleitung «Kartieren und Beurteilen von Landwirtschaftsböden», FAL, 1997.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi